Ausschreibung Nr. 2/2021 vom 20. Oktober 2020: Versteigerung der Restmenge Teilzollkontingents Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» der Warenkategorie b) andere Halbfabrikate für 2021

1 Allgemeine Hinweise

Für die Einfuhr der ersteigerten Kontingentsanteile des Teilzollkontingents 14.4 «Kartoffelprodukte» wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, erteilt.
Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

2 Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerungen stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01)
Gemäss Artikel 37 und Artikel 40 Absatz 6 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» auf drei Warenkategorien aufgeteilt und versteigert:

- **a)** Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 (Saucen) und 2104.1000 (Suppen). Für Halbfabrikate der Warenkategorie a) sind nur Personen kontingentsanteilsberechtigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten
- **b)** andere Halbfabrikate
- **c)** Fertigprodukte

Wird durch die Zuteilung die ausgeschriebene Zollkontingentsmenge nicht voll ausgenützt, so kann die Restmenge erneut auf der Website des BLW ausgeschrieben werden (Art. 18 Abs. 3 Bst. b AEV).

3 Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.
Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) im Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, bezogen oder von dessen Web-Seite (www.import.blw.admin.ch) unter der Rubrik „Versteigerungen“ heruntergeladen und ausgedruckt werden.

4 Versteigerungsmenge

Zur Versteigerung gelangen 624'500 kg netto Frischkartoffeln. Die entsprechenden Umrechnungsfaktoren sind in Ziffer 10 aufgeführt.

Produkt, Warenkategorie	Zolltarifnummern/Schlüssel	Frischkartoffeln in kg netto	Einfuhrperiode
b) Andere Halbfabrikate	0710.1010; 0710.9021; 0712.9021/999; 1105.1011/999; 1105.2011/999	624'500	1.1.-31.12.2021

5 Steigerungsgebote

Neuerung seit 1. Januar 2020:
Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt werden.

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung „eVersteigerung" einzugeben. Informationen zur „eVersteigerung" befinden sich auf der Web-Seite des BLW (www.eversteigerung.ch). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post, mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Kartoffelprodukte", auf dem offiziellen Gebotsformular eingereicht werden.

Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 27. Oktober 2020, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstr. 165, 3003 Bern, eintreffen.

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann je ausgeschriebene Menge maximal fünf Gebote einreichen. Alle Gebote einer Person, die für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden, werden zusammengezählt. Es kann somit der Fall eintreten, dass eine Person für jedes ihrer Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizerfranken (CHF) und ganzen Rappen je Kilogramm Frischkartoffeln netto anzugeben**. Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

a. verspätet beim BLW eintreffen;
b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden

6 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.
Übersteigen auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

7 Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

8 Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Januar bis 31. Dezember 2021** ausgenützt werden.

9 Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Ihnen Franziska Blunier (Tel. 058 463 02 13) oder Nicolas Spörri (Tel. 058 462 23 48) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

10 Umrechnungsfaktoren Kartoffeläquivalente

Umrechnungsfaktor x kg Kartoffelprodukt = y kg Kartoffeläquivalente (Frischkartoffeln).
Beispiele:
- Die Einfuhr von **1 kg Waren der Zolltarifnummer 0710.9021** erfordert einen Kontingentsanteil von **1.55 kg Frischkartoffeln** (Umrechnungsfaktor 1.55).
- Die Einfuhr von **1kg Waren der Zolltarifnummer 1105.1011** erfordert einen Kontingentsanteil von **6.7 kg Frischkartoffeln** (Umrechnungsfaktor 6.7).

Halbfabrikate der Warenkategorien a) + b)

Tarifnummer	Umrechnungsfaktor	Warenbezeichnung
0710.1010 (Warenkategorie b))	1.55	Kartoffeln, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt
0710.9021 (Warenkategorie b))	1.55	Gemüsemischungen mit < 10 % Erbsen, Bohnen, Gartenspinat, Neuseelandspinat, Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln und Zucchetti, **Kartoffeln enthaltend**, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt
0712.9021 (Warenkategorien a) + b))	7.00	Kartoffeln, getrocknet auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt
1105.1011 (Warenkategorien a) + b))	6.70	Mehl, Griess und Pulver von Kartoffeln, zur menschlichen Ernährung, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt
1105.2011 (Warenkategorien a) + b))	6.70	Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln zur menschlichen Ernährung, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt

Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung der Restmenge des Teilzollkontingents Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» der Warenkategorie b) andere Halbfabrikate für 2021

Absender

GEB Nr.: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Kartoffelprodukte der Warenkategorie **b) andere Halbfabrikate** Zolltarifnummern/Schlüssel: 0710.1010; 0710.9021; 0712.9021/999; 1105.1011/999; 1105.2011/999			
	Menge	**Gebot in Franken und Rappen je kg netto** (Mindestgebot = 1Rp / kg netto)	
	in kg netto (Basis Frischkartoffeln)	Franken	Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 2/2021 vom 20. Oktober 2020 bis spätestens Dienstag, 27 Oktober 2020, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen:

Vertraulich

„Steigerungsgebot Kartoffelprodukte“, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Neuerung seit 1. Januar 2020:

Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt werden.